

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der die Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden, geändert wird

Auf Grund des § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 167/2017, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden, BGBl. II Nr. 324/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 90/2017, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden“

2. Die §§ 1, 4 und 6 entfallen.

3. Der bisherige § 2 erhält die Bezeichnung § 1 und § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Tätigkeit Bildungsberatung an einer mittleren oder höheren Schule, ausgenommen die einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe, gebührt eine monatliche Vergütung im nachstehend angeführten Hundertsatz der Vergütung gemäß § 61b Abs. 1 Z 1 lit. a bzw. lit. b Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956, für die der jeweiligen Lehrperson entsprechende Verwendungsgruppe:

1. Für die Bildungsberatung an höheren Schulen
 - a) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von 60 bis einschließlich 100 50 vH,
 - b) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von 101 bis einschließlich 475 100 vH,
 - c) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von 476 bis einschließlich 1 000 200 vH,
 - d) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von 1 001 bis einschließlich 1 600 300 vH,
 - e) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von 1 601 bis einschließlich 2 300 400 vH,
 - f) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von 2 301 bis einschließlich 3 000 500 vH,
 - g) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von mehr als 3 000 600 vH;
2. für die Bildungsberatung an selbstständig geführten mittleren Schulen:
 - a) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von 60 bis einschließlich 110.. 50 vH, sofern es sich um vollorganisierte mittlere Schulen handelt, auch bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl unter 60,
 - b) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von 111 bis einschließlich 575 100 vH,
 - c) bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von mehr als 575 200 vH.“

4. Die bisherigen §§ 3 und 5 erhalten die Bezeichnungen §§ 2 und 3 und im § 2 entfällt die Wortfolge „erster Satz“.

5. § 4 lautet:

„§ 4. Für die Tätigkeit Studienberatung an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, gebührt eine monatliche Vergütung gemäß § 1 Abs. 1 im nachstehenden Ausmaß:

- | | |
|--|---------|
| 1. bei einer Studierendenzahl von 50 bis einschließlich 400 | 150 vH, |
| 2. bei einer Studierendenzahl von 401 bis einschließlich 750 | 300 vH, |
| 3. bei einer Studierendenzahl von 751 bis einschließlich 1 100 | 400 vH, |
| 4. bei einer Studierendenzahl von mehr als 1 100 | 500 vH, |

wobei ausschließlich Studierende der Erstausbildungen zu zählen sind.“

6. Die §§ 6a und 7 erhalten die Bezeichnungen §§ 5 und 6.

7. Dem bisherigen § 7 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die §§ 1, 4 und 6 treten mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft. Die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2018 treten mit 1. September 2018 in Kraft.“